Bei der Findung des Strafmaßes ist die Strafkammer davon ausgegangen, daß die Handlung der Angeklagten, wäre der Brief nach Westdeutschland gelangt, der dortigen Hetze gegen die Deutsche Demokratische Republik neue Gründe gegeben hätte. Die Handlung der Angeklagten ist deshalb hohem Grade gesellschaftsgefährlich. Eine derartige Verleumdung Arbeiter-und-Bauern-Staates stärkt objektiv die NATO-Politik. unseres Schutzbedürfnis der Gesellschaft Bei der Findung der Strafe, die dem unseres Staates und der Erziehung der Angeklagten dient, war jedoch nach Auffassung der Strafkammer nicht zu übersehen, daß die Angeklagte, die erst im Sommer 1957 an Basedow operiert wurde, aus einer gewissen Angst um den Mitangeklagten gehandelt hat. Die Krankheit der Angeklagten hat sich zumindest bei dem Angstgefühl ausgewirkt. Veröffentlichungen in der Märkischen Volksstimme haben die Gedankengänge der Angeklagten nicht geklärt. Ein Mensch, der der Entwicklung in unserem Staat aufgeschlossen gegenübersteht, hätte zumindest die zuständigen staatlichen Stellen aufgesucht und um Unterstützung gebeten, den Mitangeklagten davon zu überzeugen, daß er seine Arbeitskraft dem sozialistischen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung stellt. Die Angeklagte M. K. hat jedoch nicht mit dem Angeklagten G. K. — ihrem Ehemann — gesprochen. Hierdurch und durch die Beeinflussung infolge des Lesens der westberliner Zeitung "Heim und Welt⁴⁴ kam sie dazu, daß sie die gerechten Verhaftungen der Grenzgänger, die gegen die Zahlungsmittelbestimmungen verstoßen haben, als Drangsalierungen empfand. Die Gefängnisstrafe von 4 Monaten reicht nach Überzeugung der Strafkammer aus, um die Angeklagte zu erziehen.

.

gez. Missigaiski gez. Stahnke-Jungheim gez. Nimtz